



## Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. RAG Schießsport Bundesverband

### Anweisung zur Bedürfnisbeantragung nach § 10 Abs. 2 WaffG (Vereins- = RAG-Waffen).

#### 1 Vor Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- 1.1 Für den beabsichtigten Erwerb von Vereinswaffen ist ein **schriftlich niederzulegender Beschluss** des RAG-Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der RAG Schießsport erforderlich.
- 1.2 Die **Anzahl der Vereinswaffen** muss in einem **angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl** stehen, wobei „angemessen“ nicht genau definiert ist und jeweils im Einzelfall ggf. einer Absprache mit der zuständigen Behörde bedarf.
- 1.3 Für die Vereinswaffen ist mindestens eine (besser mehrere) **„verantwortliche Person(en)“** zu benennen. Diese Person(en) muss / müssen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 WaffG, die der zuständigen Behörden nachzuweisen sind, erfüllen sowie auch über entsprechende Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV) verfügen. Am sinnvollsten ist es hierbei, nur eine solche Person / solche Personen auszuwählen, die bereits im Besitz entsprechender waffenrechtlicher Erlaubnisse ist / sind.

#### 2 Abweichungen gegenüber einem Antrag auf persönlichen Erwerb:

- 2.1 Das „Erwerbsstreckungsgebot“ (§ 14 Abs. 2 letzter Satz WaffG) greift hier **nicht**.
- 2.2 Die nachfolgenden Anforderungen werden von d. „verantwortlichen Person(en)“ **nicht** gefordert:
  - 2.2.1 „regelmäßige Teilnahme am Schießsport“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG),
  - 2.2.2 „Teilnahme an Wettkämpfen“ (§ 14 Abs. 3 WaffG) sowie
  - 2.2.3 „Leistungsnachweis“ gemäß Vorbemerkungen zu Kapitel 8 (Seite 30) bzw. Kapitel 9 (Seite 52) der Schießsportordnung.
- 2.3 Vereinswaffen werden **nicht** auf das persönliche Kontingent der „verantwortlichen Person(en)“ angerechnet.

#### 3 Vorzulegende Unterlagen:

- 3.1 Beschluss des RAG-Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit Ort und Datum zum beabsichtigten Erwerb der Schusswaffe(n).<sup>1</sup>
- 3.2 Antrag gem. **Beilage 3 b** d. RAG-Vorsitzenden mit folgenden Angaben:
  - 3.2.1 Waffentyp(en) mit Kaliber-/Munitionsbezeichnung(en) und vorgesehene(n) Disziplin(en) gemäß Kapitel 8 und 9 der Schießsportordnung,
  - 3.2.2 Kreis- und Landesgruppe, der die RAG Schießsport zugeordnet ist,
  - 3.2.3 derzeitige Anzahl der RAG-Mitglieder<sup>2</sup>,
  - 3.2.4 Benennung d. verantwortlichen Person(en)<sup>3</sup>,
  - 3.2.5 Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde mit Namen und Kontaktdaten d. zuständigen Sachbearbeiter(s)(in)<sup>4</sup>.
- 3.3 Wenn zutreffend: Kopie(n) bereits vorhandener WBK(n) der RAG Schießsport.

<sup>1</sup> vgl. Nr. 1.1

<sup>2</sup> vgl. Nr. 1.2

<sup>3</sup> vgl. Nr. 1.3

<sup>4</sup> vgl. Nr. 1.2



- 3.4 Kopie(n) der WBK(n) der „verantwortlichen Person(en)“, sofern diese noch nicht in d. vorhandenen Vereins-WBK(n) der RAG Schießsport eingetragen sind.
- 3.5 Bestätigung durch d. Landesschießsport-Verantwortliche(n) / stellvertretenden Landesschießsport-Verantwortliche(n), dass die RAG Schießsport des Antragstellers ihrer Verpflichtung zur Jahresmeldung bzw. dem jährlichen Abgleich der Mitgliederliste nach Nr. 222, 10. Spiegelstrich der Schießsportordnung nachgekommen ist.
- 3.6 Adressierter Freiumschatz.

#### **4 Verpflichtungen nach dem Erwerb:**

- 4.1 Der Beschluss zum Erwerb von Vereinswaffen muss nach Art und Anzahl der zu beschaffenden Waffen schriftlich dokumentiert werden. Dieses Dokument ist bis zur Veräußerung der Waffen aufzubewahren.
- 4.2 Die Ausgaben für den Erwerb der Waffen sind in dem Kassenbuch der RAG zu erfassen. Die Kaufbelege sind beizufügen. Auszüge aus dem Kassenbuch, die den Kauf der Vereinswaffen belegen sowie die Kaufbelege sind auch über die allgemein gültige Aufbewahrungsfrist für Kassenbelege von 12 Jahren (§ 12, Teil D Finanzordnung) bis zur Veräußerung der Waffen auf der zuständigen Geschäftsstelle aufzubewahren.
- 4.3 Die Waffen sind im Bestandsverzeichnis (§ 9, Ziffer 4, Teil D Finanzordnung) zu vereinnahmen.
- 4.4 Bei Auflösung der RAG Schießsport gehen die Waffen wie auch das übrige Vermögen der RAG in den Besitz der nächsthöheren Gliederung über. Durch diese sind die Waffen einer berechtigten Person/berechtigten Personen zu überlassen.

**Marco Krügler**

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2 b** mit Aktualisierungsstand **August 2020** ersetzt ab sofort die Beilage 2 b vom April 2019.